

An alle zu Hause lebenden EL-Bezüger des Kanton Thurgau

Frauenfeld, 20. Juli 2020

## **Vergütung der Kosten von Masken zum Schutz vor dem Coronavirus**

Der Bundesrat hat angesichts des zunehmenden Reiseverkehrs und der seit Mitte Juni ansteigenden Zahl der Neuansteckungen entschieden, für den öffentlichen Verkehr ab Montag, 6. Juli 2020, eine Maskenpflicht in der Schweiz einzuführen.

Aufgrund der neu eingeführten Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr sowie auch der Empfehlung eine Maske bei Menschenansammlungen zu tragen (z.Bsp. beim Einkaufen, etc.), werden die Masken im Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten zur Ergänzungsleistung (ELKK) bei zu Hause lebenden EL-beziehenden Personen im Rahmen der vorhandenen gesetzlichen Quote vergütet.

Bei Maskenkäufen – im Zusammenhang mit Covid-19 – kann sich die ELKK in diesem Jahr, dies bedeutet für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020, ausnahmsweise an zertifizierte Einweg- und Stoffmasken im Betrag von höchstens CHF 120.- pro Person und Jahr beteiligen. Die Kaufquittungen der Masken können bei der zuständigen AHV-Gemeindezweigstelle als Antrag auf ELKK-Rückvergütung eingereicht werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Masken in der Schweiz gekauft wurden.

Bei Fragen oder Unklarheiten steht Ihnen Ihre AHV-Gemeindezweigstelle oder das Sozialversicherungszentrum Thurgau gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sozialversicherungszentrum Thurgau  
Leistungen / EL-Stelle